



AMTSBLATT

DES LANDKREISES TIRSCHENREUTH

mit Veröffentlichungen von Behörden,
Gerichten und Gemeinden des Landkreises

Nr. 1/2

Tirschenreuth, den 07.01.2025

81. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis

Seite

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) _____	1
Bekanntmachung Sitzung des Kreiswahlausschusses _____	5
Nachruf von Herrn Gerhard Schmaus _____	6
Bekanntmachung Beteiligungsbericht des Landkreises Tirschenreuth für das Jahr 2024 _____	7

Die Kreiswahlleiterin
des Wahlkreises 234 Weiden

Weiden i.d.OPf., 27.12.2024

Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO)

Der Bundespräsident hat mit Anordnungen vom 27. Dezember 2024 den 20. Deutschen Bundestag aufgelöst (BGBl. 2024 I Nr. 434) und als Termin für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag den 23. Februar 2025 festgesetzt (BGBl. 2024 I Nr. 435).

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat mit der Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 Nr. I 436) ausgewählte Fristen des Bundeswahlgesetzes abgekürzt.

Gemäß § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge auf.

1 Rechtsgrundlagen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere folgende Rechtsvorschriften maßgeblich:

- Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), das zuletzt durch Artikel 1 des Siebenundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 7. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 91) geändert worden ist

- Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), die zuletzt durch die Dreizehnte Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist
- Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag (BGBl. 2024 I Nr. 436)

2 Schriftformerfordernis

Soweit im BWG und der BWO nichts anderes bestimmt ist, müssen vorgeschriebene Erklärungen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein und bei der zuständigen Stelle im Original vorliegen (§ 54 Abs. 2 BWG). Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

3 Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).

4 Einreichungsfrist und -ort

Die Kreiswahlvorschläge sind bei der Kreiswahlleiterin frühzeitig, jedoch

spätestens am 20. Januar 2025 bis 18:00 Uhr,

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die Anschriften der Kreiswahlleiterin für den Wahlkreis 234 Weiden lauten wie folgt:

Briefanschrift

Kreiswahlleiterin
Nicole Hammerl
Stadt Weiden i.d.OPf.
Postfach 2555
92615 Weiden i.d.OPf.

Haus- und Paketanschrift

Kreiswahlleiterin
Nicole Hammerl
Stadt Weiden i.d.OPf.
Dr.-Pfleger-Str. 15
92637 Weiden i.d.OPf.

5 Beteiligungsanzeige

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen,

wenn sie

spätestens am 07. Januar 2025 bis 18:00 Uhr

der Bundeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden (§ 18 Abs. 2 BWG).

Die Entscheidung des Bundeswahlausschusses, ob die Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Partei anzuerkennen sind, ist für alle Wahlorgane verbindlich (§ 18 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Halbsatz 1 BWG).

Die Anschriften der Bundeswahlleiterin lauten wie folgt:

Briefanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden

Haus- und Paketanschrift

Die Bundeswahlleiterin
Statistisches Bundesamt
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Weitere Informationen finden sich im Internetangebot der Bundeswahlleiterin:

<https://www.bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/informationen-wahlbewerber.html>

6 Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Die Aufstellung von Bewerbern darf seit 27. Juni 2024 erfolgen. Die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen ist bereits seit 27. März 2024 möglich. Maßgeblich für diese Fristen war der mit Anordnung des Bundespräsidenten vom 23. August 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 271) ursprünglich vorgesehene Wahltermin am 28. September 2025.

Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Sie müssen unter anderem den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers sowie den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurz-bezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort, enthalten. Sie sollen ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten (§ 20 Abs. 4 BWG, § 34 Abs. 1 BWO).

6.1 Unterzeichnende

Der Kreiswahlvorschlag ist von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Kreiswahlvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, in gleicher Weise zu unterzeichnen. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 20 Abs. 2 BWG, § 34 Abs. 2 BWO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. § 34 Abs. 4 Nrn. 3 und 4 BWO (siehe Punkt 6.2) gilt entsprechend (§ 34 Abs. 3 Satz 2 BWO).

6.2 Unterstützungsunterschriften

Für die in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien (siehe hierzu oben Nr. 5) sind außerdem von 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Gleiches gilt für andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber, § 20 Abs. 3 BWG).

Die Unterschriften müssen persönlich und handschriftlich geleistet werden. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG). Auf einem Formblatt kann jeweils nur eine Unterstützungsunterschrift geleistet werden.

Die Formblätter werden auf Anforderung in der benötigten Stückzahl von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert. Sie können auch als Druckvorlage oder elektronisch bereitgestellt werden. Bei der Anforderung der Formblätter ist der Kreiswahlleiterin folgendes mitzuteilen bzw. vorzulegen:

- Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers sind anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundes-

meldegesetzes eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Sätze 2 bis 4 BWO).

- Bei Parteien ferner eine Bestätigung, dass die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG erfolgt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 1 Satz 5 BWO).

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der Anlage 14 zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 Satz 1 BWO).

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

6.3 Bewerber

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG).

Als Bewerber kann nur benannt werden, wer am Wahltag

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag zudem nur benannt werden, wer

- nicht Mitglied einer anderen Partei ist und
- in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

6.4 Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO ist folgendes beizufügen (§ 34 Abs. 5 BWO):

- die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist,
- ggf. die erforderliche Zahl an Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO (siehe Nr. 6.2).

Bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien zudem

- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (nach dem Muster der **Anlage 17** zur BWO), im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung,
- die nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebene Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** zur BWO,

- eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 BWG entsprechend.

7 Zurücknahme und Änderung von Wahlvorschlägen, Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **20. Januar 2025, 18:00 Uhr**, kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch die Kreiswahlleiterin sind etwaige Mängel des Kreiswahlvorschlags durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 Abs. 2 BWG). Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 25 Abs. 3 BWG).

8 Formblätter

Nach Aufstellung des Kreiswahlvorschlags können Formblätter für Unterstützungsunterschriften (**Anlage 14** zur BWO) bei der Kreiswahlleiterin angefordert werden (siehe Nr. 6.2).

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (**Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18** zur BWO) steht eine Webanwendung zur Verfügung. Diese bietet Unterstützung bei der Erstellung der Formblätter und hilft Übertragungsfehler zu vermeiden. Die Einrichtung eines Zugangs ist bei der Kreiswahlleiterin möglich (Erreichbarkeit der Geschäftsstelle: Tel. 0961/81-3301, E-Mail-Adresse: wahlen@weiden.de). Alternativ können dort die Formblätter zum Selbstauffüllen angefordert werden.

Reinhold Gailer
stellvertretender Kreiswahlleiter

Wahlkreis 234 Weiden
Die Kreiswahlleiterin

Bekanntmachung Sitzung des Kreiswahlausschusses

1. Der Kreiswahlausschuss für den Wahlkreis 234 Weiden tritt am

Freitag, den 24.01.2025, um 09:00 Uhr

im Neuen Rathaus der Stadt Weiden i.d.OPf., großer Sitzungssaal (1. Stock), Dr.-Pfleger-Str. 15, 92637 Weiden i.d.OPf.,

zu einer Sitzung zusammen und entscheidet über die Zulassung der eingereichten Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025.

2. Der Kreiswahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Der Sitzungsraum ist über den Aufzug im Foyer des Neuen Rathauses barrierefrei zu erreichen.
3. Sollte eine weitere Sitzung notwendig sein, werden Ort und Zeitpunkt ebenfalls rechtzeitig bekannt gemacht.

Weiden i.d.OPf., 30.12.2024

Reinhold Gailer
stellvertretender Kreiswahlleiter



Nachruf

Das Landratsamt Tirschenreuth trauert um

Herrn Gerhard Schmaus

ehemaliger Straßenwärter

der am 08.12.2024 verstorben ist.

Herr Schmaus war ab Juli 1971 als Straßenwärter am Landratsamt Tirschenreuth angestellt. Diese Tätigkeit übte er bis zu seinem Ausscheiden im März 1999 aus. Außerdem war er von 01.08.1974 bis 31.07.1990 stellvertretender Personalratsvorsitzender.

Gerhard Schmaus erfüllte seine Dienstpflichten stets gewissenhaft und zeichnete sich durch seine engagierte Mitarbeit aus.

Wir danken Herrn Schmaus für seinen langjährigen Einsatz für den Landkreis Tirschenreuth und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Unser Mitgefühl gilt der Familie des Verstorbenen.

Tirschenreuth, 17.12.2024

Landratsamt

Roland Grillmeier
Landrat

Ramona Wiesent
Vorsitzende des Personalrats

**LANDKREIS
TIRSCHENREUTH****Bekanntmachung
Beteiligungsbericht des Landkreis Tirschenreuth für das Jahr 2024**

Der Landkreis Tirschenreuth hat gemäß Art. 82 Abs. 3 LKrO für das Jahr 2024 einen Beteiligungsbericht erstellt. Dieser wurde dem Kreistag in seiner Sitzung am 19.12.2024 vorgestellt. Der Bericht gibt Auskunft über:

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans,
- die Ertragslage und
- die Kreditaufnahme.

Der Beteiligungsbericht 2024 liegt gemäß Art. 82 Abs. 3 Satz 5 LKrO in der Zeit vom 07.01.2025 bis einschließlich 12.02.2025 beim Landratsamt Tirschenreuth, Mähringer Str.7, Zimmer 104, zur Einsichtnahme aus.

Tirschenreuth, den 07.01.2025

Roland Grillmeier
Landrat

Der Landrat in Tirschenreuth
gez. Grillmeier

Druck:
Landratsamt Tirschenreuth
Mähringer Str. 7
95643 Tirschenreuth

Verantwortlich für den Inhalt:
Das Landratsamt Tirschenreuth oder die
einsendende Dienststelle oder Gemeinde